



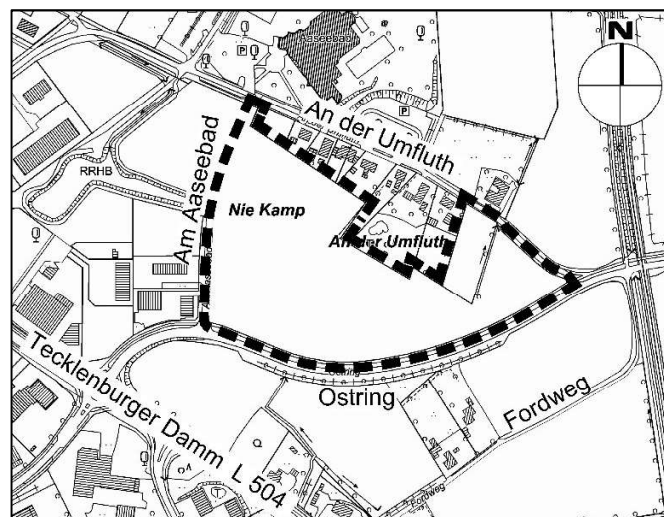
161. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 beschlossen, den Entwurf zur 161. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Mit der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen werden, um durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 138 a „Tecklenburger Damm-Ost“ ein Gewerbegebiet nördlich des Ostrings auszuweisen.

Da für die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 a (3) BauGB im Eingriffsbereich keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen, wird eine zusätzliche Fläche als Ausgleichsfläche in den Änderungsbereich einbezogen. Daher umfasst die 161. Änderung des FNP zwei Teilbereiche, den Eingriffsbereich sowie die Ausgleichsfläche.

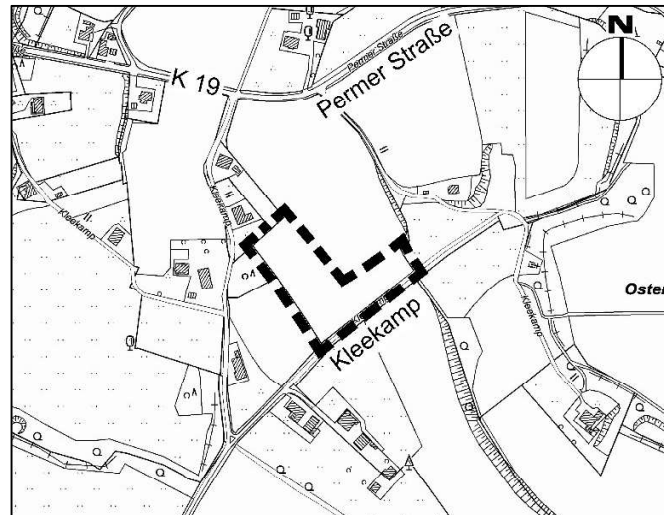
Die Eingriffsfläche liegt unmittelbar nördlich des Ostrings und grenzt westlich an das bestehende Gewerbegebiet „Tecklenburger Damm“ an. Die genauen Grenzen des Teilgeltungsbereiches der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Teilgeltungsbereich der 161. Flächennutzungsplan-
Änderung (Eingriffsbereich)

Die zusätzliche Ausgleichsfläche liegt nördlich der Straße „Kleekamp“ im Ortsteil Laggenbeck (Flur 38, Flurstück 66, Gemarkung Ibbenbüren). Die genauen Grenzen dieses

Teilgeltungsbereiches der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Teilgeltungsbereich der 161. Flächennutzungsplan-
änderung (Ausgleichsfläche)

Der Entwurf der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 25. Oktober bis 25. November 2022

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
Begründung einschl. Umweltbericht zur 161. Änderung des Flächennutzungsplanes	Stadt Ibbenbüren Abteilung für Stadtentwicklung und Bauleitplanung	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter (u.a. Menschen, Tiere,

	aru arbeitsgruppe raum & umwelt, Münster	Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)
1 Fachgutachten	aru arbeitsgruppe raum & umwelt, Münster	Artenschutzprüfung I und II
1 Fachgutachten	Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer, Telgte	Bestandserfassung planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten
1 Fachgutachten	Ingenieurbüro Scheu & Partner, Lübbecke	Baugrundgutachten Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, gründungs- und erdbautechnische Beratung, Versickerungsfähigkeit in den anstehenden Böden
1 Fachgutachten	BBE Standort und Kommunalberatung, Münster	Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Ibbenbüren

Des Weiteren liegen folgende, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Steinfurt	Landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Belange, Kompensationsflächen und -maßnahmen
1 Stellungnahme	Versorgungsträger EWE Netz GmbH	Versorgungsleitungen; Änderungen, Beseitigung und Neuherstellung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7205) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10. Oktober 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer